

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 5

**Abstimmung ohne Versammlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verfahren 3W Power SA melden wir uns zurück und möchten Ihnen Informationen der Abstimmung ohne Versammlung im Zeitraum vom 7. – 9. September 2015 übermitteln. Außerdem möchten wir Ihnen hierzu unsere fachliche Einschätzung darlegen.

**Hintergrund der Abstimmung ohne Versammlung**

Wie wir im letzten Newsletter berichteten, erhielten die Anleihegläubiger der alten Anleihe 2010/2015 (WKN: A1A29T) Erwerbsrechte auf Aktien und neue Anleihen 2014/2019 (WKN: A1ZJZB). Sollten Sie die Erwerbsrechte ausgeübt haben, befinden sich nun entsprechend diese Aktien und diese neue Anleihen in Ihrem Depot.

Die Inhaber der neuen Anleihe 2014/2019 (WKN: A1ZJZB) werden nun zu einer sogenannten Abstimmung ohne Versammlung aufgefordert. Diese findet im Zeitraum vom 7. – 9. September 2015 statt. Bei einer solchen Abstimmung ohne Versammlung findet die Beschlussfassung per Brief, Fax oder E-Mail statt. Die Stimmen werden gegenüber einem Versammlungsleiter abgegeben, welcher diese auszählt und nach Beendigung des Abstimmungszeitraums das Ergebnis der Abstimmung bekanntgibt. Anders als bei einer klassischen Anleihegläubigerversammlung, kommt es also nicht zu einer Präsenzversammlung.

Hintergrund der Abstimmung ist, dass die 3W Power, nach eigenen Angaben, beabsichtigt zur Unterstützung ihres Wachstums und der Entwicklung bedeutender Geschäftsfelder eine Wandelanleihe in Höhe von bis zu 14 Mio. Euro zu begeben. Die Wandelanleihe soll nachrangig sein, ein Laufzeit von fünf Jahren haben und mit 5,5 % p.a. verzinst werden. Die Wandelanleihe soll insbesondere gegenüber den neuen Anleihen – welche Sie gegebenenfalls durch Erwerbsrechts-Ausübung erhalten haben – nachrangig sein und auch später fällig werden. In ihrer gegenwärtigen Form, erlauben die Anleihebedingungen der neuen Anleihen die geplante Begebung der Wandelanleihe nicht. Denn die Anleihebedingungen verbieten der 3W Power die Eingehung bestimmter neuer Finanzverbindlichkeiten. Deswegen möchte die 3W Power die bestehenden Anleihebedingungen Ihrer Anleihe so abändern, dass die Begebung der Wandelanleihe rechtlich möglich wird.

Eine genaue Darstellung dieses Hintergrunds erhalten in dem Dokument „Aufforderung zur Stimmabgabe“, welches Sie, wie auch die aktuell gültigen Anleihebedingungen, auf unserer Internetseite unter <http://sdk.org/3wpower> finden.

SdK-Geschäftsführung  
Hackenstr. 7b  
80331 München  
Tel.: (089) 20 20 846 0  
Fax: (089) 20 20 846 10  
E-Mail: [info@sdk.org](mailto:info@sdk.org)

Vorsitzender  
Dipl.-Kfm.  
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane  
AnlegerPlus  
AnlegerPlus News

Internet  
[www.sdk.org](http://www.sdk.org)  
[www.anlegerplus.de](http://www.anlegerplus.de)

Konto  
Commerzbank  
Wuppertal  
Nr. 80 75 145  
BLZ 330 403 10  
IBAN:  
DE38330403100807514500  
BIC:  
COBADEFF330

Vereinsregister  
München  
Nr. 202533

Steuernummer  
143/221/40542

USt-ID-Nr.  
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.  
DE83ZZZ00000026217

## **Abstimmungsgegenstände der Abstimmung ohne Versammlung**

Vor dem geschilderten Hintergrund ist der folgende Abstimmungsgegenstand für die Abstimmung ohne Versammlung vorgesehen:

### **Änderung der Regelung bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf Finanzverbindlichkeiten**

Der Beschlussvorschlag sieht, stark vereinfacht dargestellt, zum einen vor, dass ausnahmsweise eine Erlaubnis zur Begebung der Wandelanleihe erteilt wird und zum anderen flankierende Schutzregelungen für die bisherigen Anleihegläubiger getroffen werden.

So soll zum einen eine Ergänzung des § 7 der Anleihebedingungen um eine Ziffer (vii) erfolgen. § 7 schränkt, vereinfacht gesagt, das Recht der 3W Power ein Finanzverbindlichkeiten einzugehen. Nur in den dort aufgeführten Ausnahmefällen dürfen solche Verbindlichkeiten eingegangen werden. Mit der vorgeschlagenen Einfügung würde die Erlaubnis geschaffen auch Wandelanleihen in Höhe von bis zu 14 Mio. Euro zu begeben. Voraussetzung ist aber, dass die Wandelanleihen im Fall der Auflösung, Liquidation, der Insolvenz, eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung eines Insolvenz dienenden Verfahrens den Ansprüchen dritter Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nachgehen.

Zum anderen muss die Nachrangregelung in den Anleihebedingungen der Wandelanleihe rechtlich als ein echter Vertrags zugunsten Dritter ausgestaltet sein, welcher auch nicht ohne eine qualifizierte Mehrheit der Anleihegläubiger geändert oder aufgehoben werden kann. Schließlich muss sich die 3 W Power verpflichten, ohne die Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Anleihegläubiger (i) ein Verbot des Ankaufs der Wandelanleihen vorzusehen und nicht aufzuheben, (ii) die Verzinsung der Wandelanleihe nicht über 5,5 % zu erhöhen, und (iii) die Laufzeit dieser nicht auf weniger als fünf Jahre zu verkürzen.

## **Einschätzung der SdK für ihre Mitglieder**

Die SdK beurteilt für ihre Mitglieder den Beschlussvorschlag wie folgt:

Wie üblich, sehen die Anleihebedingungen der von Ihnen gegebenenfalls gehaltenen neuen Anleihe vor, dass nur unter bestimmten Umständen und nur nach bestimmter Maßgabe die Emittentin (3W Power) Finanzverbindlichkeiten neben der bestehenden neuen Anleihe eingehen darf. Damit soll verhindert werden, dass im Krisenfall die Anleihe nicht (vollständig) zurückgezahlt werden kann, weil zwischenzeitlich neue Verbindlichkeiten geschaffen wurden, welche es ebenfalls zu erfüllen gelte. Diese übliche Beschränkung dient dem Schutz der Anleihegläubiger.

Die Emittentin kann aber ein Interesse haben, Verbindlichkeiten einzugehen, um das Geschäft erfolgreich führen zu können. So ist sie etwa unumgänglich gezwungen im Rahmen ihrer üblichen operativen Tätigkeit immer wieder Zahlungsverpflichtungen einzugehen, indem sie etwa Verträge mit Geschäftspartnern eingeht. Darüber hinaus kann es aus Sicht der Gesellschaft wünschenswert sein, weitere große Verbindlichkeiten einzugehen, um etwa das Geschäft zu erweitern. Dieser Fall liegt nach Darstellung der 3W Power, vor.

Soweit abgesichert ist, dass sich hieraus keine Gefahren oder Nachteile für die bisherigen Anleihegläubiger ergeben, stehen aus unserer Sicht keine Gründe dagegen, die Begebung einer Wandelanleihe zu gestatten. Nach unserer Einschätzung ist mit den Regelungen jedenfalls eine Gefährdung der Position der bisherigen Anleihegläubiger nicht offensichtlich erkennbar. Durch die Vereinbarung eines Nachrangs der vorgeschlagenen Wandelanleihe gegenüber der bisherigen Anleihe wären im Insolvenz- oder Sanierungsfall zuerst die bisherigen Anleihegläubiger und dann (soweit überhaupt noch möglich) die Wandelanleihegläubiger zu befriedigen. Durch die darüber hinaus vorgeschlagenen drittschützenden Regelungen, das Verbot des Ankaufs, das Verbot einer Zinserhöhung oder Laufzeitverkürzung bei der Wandelanleihe, erhalten die Inhaber der bisherigen Anleihe weiteren Schutz.

Darüber hinaus würden durch die Begebung der Wandelanleihe der 3W Power neue Geldmittel zufließen. Dies ist jedenfalls für die bisherigen Anleihegläubiger nicht nachteilhaft, wenngleich anzunehmen ist, dass diese Geldmittel zeitnah für die geplante Expansion oder der Sicherstellung der Liquidität verwendet werden.

Aus Sicht der SdK sind somit letztlich Gefahren oder Nachteile für die Inhaber der gegenwärtigen Anleihe nicht offensichtlich erkennbar. Unsere Mitglieder könnten somit, unseres Erachtens, dem Beschlussvorschlag die Zustimmung erteilen.

### **Ablauf der Abstimmung ohne Versammlung**

Wir empfehlen Ihnen, Ihre Rechte als Anleihegläubiger auszuüben und bei der Abstimmung ohne Versammlung teilzunehmen. Anders als bei Gläubigerversammlungen, welche an einem Ort und mit Versammlung stattfinden, möchten wir Sie im vorliegenden Fall bitten, persönlich abzustimmen. Die SdK wird also im vorliegenden Fall keine Vollmachten zur Abstimmung annehmen. Grund ist, dass hierdurch der Ablauf für Sie nur aufwendiger werden würde. Zusätzlich zu den unten genannten Unterlagen müssten Sie nämlich auch noch ein Vollmachtenformular ausfüllen und uns zukommen lassen. Selbstverständlich stehen wir davon unabhängig unseren Mitgliedern gerne zur Verfügung, sollten Sie etwa Fragen zu dem Verfahren oder den benötigten Unterlagen haben.

Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, benötigen die folgenden Unterlagen:

- **Stimmabgabedokument**

Die 3W Power bittet hier um Verwendung des jeweiligen zur Anleihe gehörigen Formulars, welches sie auf unserer Internetseite unter dem Link <http://sdk.org/3wpower> finden. Wir empfehlen Ihnen, dieses Formular zu verwenden, um eine Auszählung der Stimmen zu erleichtern.

- **Sperrbescheinigung Ihrer Depotbank**

Ferner benötigen Sie eine Sperrbescheinigung Ihrer Depotbank. Diese erhalten Sie von Ihrer Depotbank. Die Anleihen müssen während des gesamten Abstimmungszeitraums, also vom 7. – 9. September 2015, gesperrt gehalten werden. Bitte beachten Sie, dass Sie in diesem Fall die Anleihen bis zu diesem Zeitpunkt nicht handeln können.

Hintergrund des Erfordernisses einer Sperrbescheinigung ist der Folgende: Zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur diejenigen Anleihehaber berechtigt, die zum letzten Tag der Abstimmung nachweisen können, im Besitz der jeweiligen Anleihen zu sein. Der Nachweis kann durch eine so genannte Sperrbescheinigung der depotführenden Bank erbracht werden. Darunter versteht man einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank, welcher einen Sperrvermerk der Depotbank zugunsten einer Hinterlegungsstelle bis zum Ablauf der jeweiligen Gläubigerversammlung enthält. Die von Ihnen gehaltenen Anleihen müssen also bis zum Ablauf der Abstimmung ohne Versammlung (hier also bis zum 9. September 2015, um 24:00 Uhr) gesperrt sein. Die Sperrbescheinigung muss den Inhaber, dessen Anschrift, die Anzahl und den Nennwert der Anleihen und den Sperrzeitraum unbedingt enthalten!

Sollte der Inhaber der Anleihen Minderjährig sein, so benötigen Sie noch zusätzlich einen Nachweis der gesetzlichen **Vertretungsbefugnis**. Ferner wird darum gebeten, dass Anleihegläubiger, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht oder nach ausländischem Recht sind, durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus einem einschlägigen Register oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung ihre Vertretungsbefugnis nachweisen.

Die Stimmen – mitsamt den oben genannten Unterlagen – müssen im **Zeitraum**

vom **Montag, dem 7. September 2015, um 0:00 Uhr**  
bis **Mittwoch, dem 9. September 2015, um 24:00 Uhr**

in **Textform**, also per Post, Fax oder E-Mail, gegenüber der Abstimmungsleiterin Frau Notarin Dr. Christiane Mühe unter der unten aufgeführten Adresse abgegeben werden. Als Stimmabgabe gilt der Zugang beim Abstimmungsleiter. Stimmabga-

ben, die nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also zu früh oder zu spät, dem Abstimmungsleiter zugehen, werden nicht berücksichtigt. Bitte sorgen Sie daher für eine rechtzeitige Abgabe Ihres Stimmabgabedokuments und der dazugehörigen Dokumente (Sperrbescheinigung, etc.).

Die **Stimmabgabe** erfolgt per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

Notarin Dr. Christiane Mühe  
- Abstimmungsleiter -  
„Anleihe der 3W Power S.A.:  
Abstimmung ohne Versammlung“  
c/o Mayer Brown LLP  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main, Deutschland  
Telefax: +49 69 7941 100  
E-Mail: [Stimmabgabe3WPower@mayerbrown.com](mailto:Stimmabgabe3WPower@mayerbrown.com)

Weitere Einzelheiten können Sie den Schreiben der 3W Power entnehmen, welche Sie auf unserer Seite unter dem Link <http://sdk.org/3wpower> in der Box „Unterlagen“ finden.

Für Rückfragen, etwa zu den Abstimmungsmodalitäten, stehen wir unseren Mitgliedern gerne unter [info@sdk.org](mailto:info@sdk.org) oder unter 089 / 2020846-0 zur Verfügung.

München, den 2. September 2015  
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

*Hinweis: Die SdK hält Aktien und Anleihen der 3W Power SA!*